

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Personalengpässe in Kindertagesstätten während der Corona-Krise
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hoch ist der Anteil des Personals, das zur Risikogruppe zählt und deshalb präventiv nicht im direkten Kontakt mit Kindern arbeiten kann?
 - a) Wird dieses Personal freigestellt oder anderweitig eingesetzt?
 - b) Welche Auswirkung hat das auf die Betreuungszeiten?
 - c) Werden unter Umständen die Gruppengrößen verändert?

Zu 1 und a)

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung erfolgte zum Stichtag 21. August 2020 eine Abfrage bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu den pädagogischen Fachkräften, die coronabedingt nicht eingesetzt werden können. Danach konnten 105 Personen coronabedingt nicht für die unmittelbare Arbeit am Kind eingesetzt werden - sie werden regelmäßig nicht freigestellt, sondern mit sonstigen Aufgaben (zum Beispiel Konzeptentwicklung, Elterntelefonate et cetera) befasst - und 41 Personen konnten coronabedingt nicht mehr in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden.

Zu b)

Seit dem 1. August 2020 wird allen Kindern die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht (§ 1 Absatz 1 Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V). Es gilt der gesetzliche Umfang der Kindertagesförderung nach § 7 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) und die zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung festgelegten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

Zu c)

Das KiföG M-V schreibt keine Gruppengrößen vor. Allerdings dürfen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offene und teiloffene Angebote in Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen (§ 1 Absatz 2 Corona-KiföVO M-V).

2. Gibt es bei knappen Personalressourcen Kriterien, nach denen ein Teil der Kinder zu Hause bleiben muss?

Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen haben alle Kinder einen Anspruch auf Kindertagesförderung nach § 6 KiföG M-V. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist (Ziffer 2.1 der Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Stand: 6. November 2020). In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen - das heißt einrichtungsbezogenen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogenen - Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 KiföG M-V abweichen (§ 1 Absatz 3 Corona-KiföVO M-V).

3. Gibt es seit dem ersten Corona-Lockdown 2020 eine gemeinsame Strategie der Träger,
 - a) wie man schonend mit der Personalressource umgeht?
 - b) wie man frühzeitig die Eltern in die Kommunikation einbindet?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine solche gemeinsame Strategie aller Träger der Kindertagesförderung, die jeweils ihre unterschiedlichen Bedingungen zu berücksichtigen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Waren während des ersten Corona-Lockdowns 2020 höhere Krankenzustände zu verzeichnen als im Jahr zuvor?

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor, weil diese Daten statistisch nicht erfasst werden.